



B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Gewerbegebiet Klausdorf/Raisdorf“ der Stadt Schwentinal gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Stadtvertretung der Stadt Schwentinal in der Sitzung am 18.09.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Gewerbegebiet Klausdorf/Raisdorf“ der Stadt Schwentinal für den Bereich Lise-Meitner-Straße / Oppendorfer Weg / südwestlich des Oppendorfer Weges / nördlich des Baumarktgeländes (B-Plan Nr. 1 A) Gemarkung Raisdorf, Flur 3, Flurstücke 16/31, 16/24, 16/25 und 11/19, wie auf dem anliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1500 dargestellt, bestehend aus Planentwurf (Teil A und B) sowie der Begründung, liegen in der Zeit

vom 6. Oktober 2014 bis zum 12. November 2014,
in der Stadtverwaltung Schwentinal,
Rathaus, Zimmer 12,

während folgender Zeiten

Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Aussagen zur Grünordnung als Bestandteil der Begründung
Bei den grünordnerischen Festsetzungen handelt es sich um die Übernahme einer bestehenden Grünstruktur. Für diesen Bereich wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Ergänzend dazu werden textliche Festsetzungen getroffen bzw. übernommen.

Bei den der Stadt Schwentinal bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen handelt es sich um

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 14.08.2014 zu den von dort zu vertretenen immissionsrechtlichen Belangen.
Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

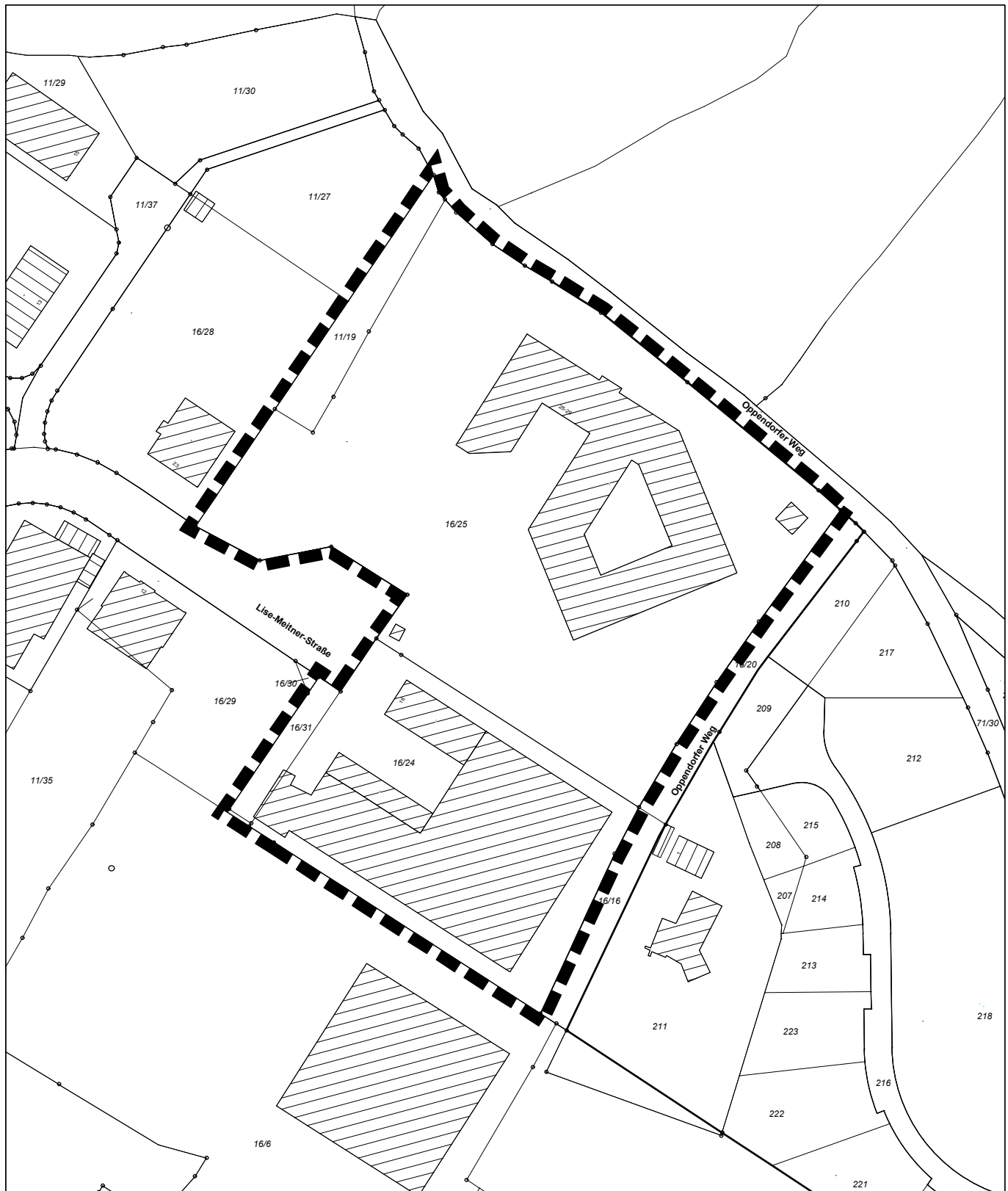
Einsendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.

Schwentinental, den 22. September 2014

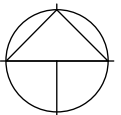
gez. Michael Stremlau

Bürgermeister



Darstellung des Geltungsbereiches der
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
der Stadt Schwentinental, Kreis Plön

Maßstab 1 : 1500



Für das Gebiet "Lise-Meitner-Straße/ Oppendorfer Weg"
südwestlich des "Oppendorfer Wegs", nördlich des
Baumarktgeländes (B-Plan Nr. 1 A), Gemarkung Raisdorf [6141],
Flur 3, Flurstücke 16/31, 16/24, 16/25 und 11/19